Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 22 (1906)

Heft: 51

Artikel: Mackein
Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579929

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitglieder. Gerade jetzt, da die staatliche Versicherung in absehbarer Zeit dem Schweizervolke neuerdings dorgelegt werden wird, dürste ein Zusammenschluß aller Verdandskassen in ihrem eigensten Interesse ins Auge gesaßt werden. Denn über die ökonomische Lage der nichtkonzessionierten Versicherungskassen ist die Aufsichtsbehörde zweiselsohne hinlänglich orientiert, und wir würden keineswegs erstaunt sein, zu vernehmen, daß maßgebenden Ortes Tendenzen obwalten, diese Kassen aus naheliegenden Gründen der Staatsaussicht zu untersstellen.

Die Streikklausel bei Vergebung öffentlicher Arbeiten.

Man ichreibt dem St. Galler Tagblatt aus Berlin: Die Frage, inwieweit bei öffentlichen Arbeiten, die im Wege der Submission vergeben werden, der betreffende Unternehmer an einen bestimmten Termin, bis zu welchem die Arbeit fertigzustellen ist, zu binden sei, gehört zu den umftrittensten auf dem Gebiet des Submissions= wesens. Gewöhnlich ift die Nichteinhaltung des Termins, auf welcher zumeist eine hohe Konventionalstrafe steht, nur durch "höhere Gewalt", worunter in erster Linie Naturereignisse gerechnet werden, entschuldbar. Von höchster Bedeutung ift es nun, ob unter diese "höhere Gewalt" auch Streike einzurechnen sind, und zwar von Bedeutung sowohl für den Unternehmer, als auch für die Arbeiter, deren Interessen in diesem Fall den Interessen des Unternehmers direkt entgegengesett find. Ift der Unternehmer bedingungelos an seinen Termin gebunden, fo konnen die Arbeiter diefe ftrenge zeitliche Bindung als einen ftarten Druck in der Richtung auf Gewährung etwaiger Forderungen be-nüten. Wird dagegen der Herstellungstermin ohne weiteres um die Dauer eines eventuellen Streiks hinausgeschoben, so ift der Unternehmer seinen Arbeitern gegenüber erheblich im Vorteil — ein Umstand, der sehr ins Gewicht fällt, solange die Bergebung öffent-licher Arbeiten wesentlich nach Maßgabe des billigsten Angebots erfolgt. Der niedrige Preis, der gefordert wird, fann häufig genug nur beshalb verlangt werden, weil die Arbeiter nur schlecht gelöhnt werden und weil die Schutz und Sicherheitsmaßregeln gröblich vernach: lässigt werden. Es erhellt bemnach ohne weiteres, welche Wichtigkeit die Frage der Einführung der so= genannten Streikklausel, welche den Unternehmer im Falle eines Streiks vom Termin entbindet, sowohl für ben Arbeitgeber, als auch für den Unternehmer besitzt. Sie wird von den Unternehmern mit derfelben Beftigkeit angestrebt, wie sie von den Arbeitern bekämpft wird. Für die öffentlichen Behörden, welche zu diesem Intereffenkonflikt Stellung zu nehmen haben, bedeutet sowohl die Ablehnung, als die Annahme der Streit-klausel eine einseitige Parteinahme. Die meisten Städte haben denn auch die Frage in der Beise entschieden, daß sie sich weder nach der einen, noch nach der anderen Seite binden, fich vielmehr die Enticheidung von Fall zu Fall vorbehalten. Diese Stellung hat auch seiner-zeit der preußische Minister für Handel und Gewerbe eingenommen.

Von 57 größeren beutschen Städten, deren Submissionsbedingungen vom Kaiserlichen Statistischen Amt gesammelt sind, sind es nur zwei, welche die Streitklausel unbedingt ablehnen, nämlich Vieleseld und Wälhausen i. E. Teilweise, nämlich soweit es sich um Kanalisationsarbeiten handelt, sehnt auch Augsburg die Streikklausel ab. Den Standpunkt der unbedingten Annahme der Klausel nehmen vier Städte ein, nämlich Schöneberg, Altona, Gera und Stettin. Die Entscheidung von Fall zu Fall haben sich in den Submissionsverträgen ausdrücklich vorbehalten: München, Frankfurt a. M., Charlottenburg, Chemnig, Augsburg (mit Aussnahme der Kanalisationsarbeiten), Straßburg i. E. und Dresden. 44 von den untersuchten 57 Städten erwähnen in ihren Vertragsbedingungen die Streikklausel überhaupt nicht. Das kommt praktisch auf dasselbe hinaus wie bei den Städten, welche sich die Entscheidung im Einzelfalle vorbehalten haben. Im allgemeinen dürfte diese Entscheidung von Fall zu Fall am meisten im öffentlichen Interesse liegen. Eine Grundvorausssehung dürfte allerdings dabei nicht außer acht gelassen werden. Mit dem Krinzip, nur nach der Billigkeit des betreffenden Unternehmers zu gehen, muß gebrochen werden. In weit größerem Umfange als bisher müßeten befriedigende Lohnverhältnisse die Grundlage der Submissionsbedingungen bilden. Die Forderung, den Berechnungen von vornherein den ortsüblichen Taglohn zugrunde zu legen und die Städte auch zu schärferer Kontrolle der Schuße und Sicherheitsmaßregeln heranzuziehen, muß in vollem Umfang als berechtigt anserkannt werden.

Mackein.

Bon befreundeter Seite wird uns geschrieben: Unter den so vielen Produkten der Farbenbranche, die in jüngster Zeit auf den Markt kommen, verdient wohl die Mackein-Farbe oder kurz das "Mackein" ganz besonderer Erwähnung, denn schon lange nicht hat man den Malerund Gipfer-Uteliers einen so idealen Artikel offeriert wie es das Mackein ist. Ganz abgesehen davon, daß das Mackein alle Borzüge besitzt, die an einen erstklassigen Ersak für Leim-Farbe, und an einen vorzüglichen Innenanstrich gestellt werden, ist diese Farbe auch seuersest, geruchsrei und verhütet infolge ihrer antiseptischen Sigenschaften Schimmels und Pilzbildung und es ist daher die Mackein-Farbe auch ein ausgezeichneter Kelleranstrich für Brauereien, Weinhandlungen 2c. 2c.

Mackein ist nach spezieller im Prospekte angeführter Behandlung ein vorzügliches Grundiermittel womit man 1-2 Delfarbanstriche spart, ein sehr guter Spachtelkitt, und da es auf jedem Untergrund, selbst auf Kalk- und Zementverput vorzüglich hastet, auch als Jolierschicht sür nachfolgenden Delfarb- und Lackanstrich zu empsehlen. Mackein ist die billigste Anstrichsarbe, denn es deckt mit 1 Kilo 10-15 Duadratmeter und der Preis ist sehr billig.

Die bekannte Firma Churer Lack- und Farbenfabrik in Basel hat sich vertragsmäßig den Alleinverkauf für die Schweiz gesichert und die Herren Interessenten wollen von dieser Firma die Prospekte und Preisofferten verlangen.

Allgemeines Bauwesen.

Kasino: und Bolkshausban Neuenburg. Der Gemeinderat hat die Errichtung eines großen Gebäudes am Seeufer unweit des Hafens beschlossen, das zugleich als Kasino und als Bolkshaus dienen soll.

Basserversorgung der rechtsnfrigen Gemeinden des Zürichsees. Eine Versammlung von Gemeindevertretern in Sachen der Wasserversorgung der rechtsufrigen Seegemeinden des Kantons Zürich, die vor einiger Zeit in Uznach stattsand, beschloß, der Fortleitung der Goldinger Quellen unter gewissen, sichernden Bebingungen (u. a. betreffend Wasserquantum) keine Opposition zu machen.

Kurhausbau Boralp-Grabferberg. Mit dem fommenden Frühjahr wird in der Gemeinde Grabs mit